

1. Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 Strom-/GasGVV)

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der evm zu bestimmenden Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die evm führt die Regelablesung durch eigenes Personal durch oder beauftragt ein Unternehmen damit. Dazu ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. Einem Beauftragten der evm ist auch zu Kontrollablesungen nach vorheriger Benachrichtigung der Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. Die evm behält sich das Recht vor, auch den Kunden zur Ablesung aufzufordern. In diesem Fall wird evm dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der evm mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der evm mit, so ist diese berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Strom- bzw. Erdgasverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde erhält keine Vergütung für die Ablesung der Mess- und Steuereinrichtungen von der evm.

2. Abrechnung (§ 12 Strom-/GasGVV)

Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Abweichend hiervon kann die Rechnungslegung für den Stromverbrauch monatlich, vierteljährig oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde hat den gewünschten Rechnungsturnus möglichst in Textform an evm spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 12 Euro netto (14,28 Euro inkl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 Strom-/GasGVV)

Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von evm bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. evm wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Strom-/ GasGVV. Dabei wird evm die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Stromverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 Strom-/GasGVV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweise (§ 16 Strom-/GasGVV)

evm bietet dem Kunden gemäß § 16 Abs. 3 Strom-/GasGVV folgende Zahlungsweisen an:

- via Bankeinzug per SEPA-Lastschrift-Mandat
- via Überweisung.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung (§§ 17, 19 Strom-/GasGVV)

a) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden folgende Pauschalen berechnet (umsatzsteuerfrei):

erste Erinnerung	unentgeltlich
Mahnung	1,15 €
Nachinkassogang	40,00 €

b) Unterbrechung, Versuch der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

evm stellt dem Kunden die für die Unterbrechung der Versorgung bzw. deren Versuch und die Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Strom-/GasGVV vom jeweiligen örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber bei evm erhobenen Rechnungsbeträge zzgl. eines pauschalen Verwaltungsaufschlages von netto 5,00 € in Rechnung. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft. Die von den jeweiligen Verteilnetzbetreibern in Rechnung gestellten Kosten können auf deren Internetseite abgerufen werden. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die Kosten der Unterbrechung der Versorgung oder dessen Versuch unterliegen nicht der Umsatzsteuer.